

Erklärung/Bestätigung
an die SSO-Vorsorgestiftung betreffend
Einkauf

A. Freizügigkeitskonti/-policen (in jedem Fall auszufüllen)

Ich bestätige, dass

- keine Freizügigkeitskonti oder -policen im Rahmen der 2. Säule existieren
- folgende Freizügigkeitskonti/-policen im Rahmen der 2. Säule bei Freizügigkeitseinrichtungen bestehen (bitte Auszüge beilegen)

Saldo/Rückkaufswert per 31.12.2011	Name/Adresse Bank/Versicherung

B. Konti/Policen Säule 3a (auszufüllen bei selbständiger oder ehemals selbständiger Erwerbstätigkeit)

Ich bestätige, dass

- keine Vorsorgekonti oder -policen im Rahmen der gebundenen Säule 3a bestehen
- folgende Säule 3a-Konti/Policen bestehen (bitte Konto-Auszüge resp. Bestätigungen der Rückkaufswerte beilegen):

Saldo/Rückkaufswert per 31.12.2011	Name/Adresse Bank/Versicherung

C. Zuzug aus dem Ausland (in jedem Fall auszufüllen)

Ich bestätige, dass

- ich nicht innerhalb der letzten 5 Jahre aus dem Ausland zugezogen bin
- ich am _____ zugezogen bin und
- ich bereits früher bei einer Schweizerischen Vorsorgeeinrichtung versichert war (bitte Versicherungsausweise und/oder Austrittsabrechnungen beilegen)

D. Altersleistungen (auszufüllen von Personen, die das 55. Altersjahr vollendet haben)

Ich bestätige, dass

- ich keine Altersleistungen beziehe oder bezogen habe
- ich folgende Altersleistungen beziehe oder bezogen habe (bitte Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung beilegen):

Altersguthaben beim Rücktritt (gemäss Bescheinigung)	Name/Adresse Vorsorgeeinrichtung

Vertrags-Nr.: _____ Kategorie: _____ Versicherten-Nr.: _____

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift der versicherten Person: _____

Hinweis: Erfolgt innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf ein Kapitalbezug, so kann die Steuerbehörde überprüfen, ob dieses Vorgehen als Steuerumgehung zu werten ist. Liegt eine Steuerumgehung vor, so ist der Einkauf nicht abzugsfähig. Aus steuerlicher Hinsicht empfiehlt es sich deshalb, nach einem Einkauf während drei Jahren keine Kapitalbezüge zu tätigen oder die Angelegenheit vorgängig mit der zuständigen Steuerbehörde zu besprechen.